

22.09.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen -

Punkt 17 der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Vorsorgende Umweltpolitik ist eine Voraussetzung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Ihr Erfolg hängt nicht nur von der Qualität politischer Zielvorgaben, sondern auch von der Qualität des Verwaltungsvollzugs ab. Lang andauernde Genehmigungsverfahren behindern sowohl die Investitionstätigkeit der Wirtschaft als auch den ökologischen Fortschritt.

Zwar sind zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bereits gesetzgeberische Maßnahmen getroffen worden. Diese reichen aber für einen effizienten Verwaltungsvollzug nicht aus. Dringend benötigte Verwaltungskraft wird durch bürokratischen Aufwand gebunden. Über die von den Ländern genutzten Rationalisierungsansätze hinaus besteht deshalb die Notwendigkeit, entbehrliche Verwaltungsaufgaben weiter abzubauen, Aufgaben auf Dritte zu übertragen, die Verwaltungsorganisation zu straffen und Verfahrensregelungen und -abläufe weiter zu vereinfachen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat vor diesem Hintergrund die sich bietenden Möglichkeiten für eine leistungsfähige, kompetente und auch in Zukunft finanzierbare staatliche Verwaltung beraten und ihren Willen zur Fortsetzung des eingeleiteten Reformprozesses unterstrichen.

Der Bundesrat hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulas-

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994

sungsverfahren (BR-Drucksache 422/94) rechtliche Änderungen des Verwaltungsverfahrens beschlossen, die sowohl dem einzel- und gesamtwirtschaftlichen Interesse an zügigen Genehmigungsverfahren als auch dem Interesse des Staates an einem effektiven und bezahlbaren Umweltschutz Rechnung tragen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, außerdem zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten bestehen,

- staatliche Überwachung bei Unternehmen abzubauen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Öko-Audit-Verordnung beteiligen,
- Zertifizierungsverfahren einzuführen, um - soweit möglich - Genehmigungsverfahren durch Zertifizierungsverfahren zu ersetzen,
- bereichsspezifische gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen, die die Länder in den Stand setzen, geeignete staatliche Aufgaben auf Private zu übertragen,
- den Kreis UVP-pflichtiger Vorhaben weiter einzuschränken (Überprüfung des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG),
- eine gesetzliche Ermächtigung im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts zur Beauftragung externer Projektmanager zu schaffen und
- eine Alternativen-Präklusion einzuführen.

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren werden wesentliche Empfehlungen der Ministerpräsidentenkonferenz vom Juni 1993 und März 1994 aufgegriffen.

Die Beschlußfassung der Ministerpräsidentenkonferenz beschränkte sich jedoch nicht auf diese Empfehlungen, sondern machte deutlich, daß zur Entlastung des Staates von Aufgaben, die er nicht unbedingt selber wahrnehmen muß, und zum Abbau wettbewerbsbehindernder, normativer Vorgaben weitere Eingriffe in das Gefüge des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsorganisation erforderlich sind.

Dies bezieht sich vor allem auf eine stärkere Einbeziehung Privater in die staatliche und kommunale Aufgabenerfüllung. Die Schaffung der hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen setzt jedoch, soweit rechtliches Neuland betreten wird, eine vertiefte fachliche und politische Diskussion voraus, die erst noch geleistet werden muß. Sie muß rasch aufgenommen und zu Ergebnissen geführt werden.

Zur Prüfungsbitte im einzelnen:

- Mit der praktischen Einführung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaften wird in das Umweltrecht ein neues Instrument eingebaut (Öko-Audit).

Das *Öko-Audit-System*, das sowohl eine Kontrolle interner Unternehmensziele als auch die Überprüfung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen mit geltenden Rechtsvorschriften zulassen soll, erscheint geeignet, staatliche Kontrollmechanismen abzubauen, wobei akkreditierten Sachverständigen die Ermittlung zulassungs- und überwachungsrelevanter Sachverhalte übertragen werden kann.

- Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz ist das Instrumentarium des Immissionsschutzrechts um die Einführung von Bauartzulassungen, die Genehmigungsverfahren auf die Prüfung standortbezogener Parameter beschränken, erweitert worden. Es zeigt sich, daß die verfahrensbeschleunigende Wirkung solcher Bauartzulassungen aber sowohl durch den ständigen technischen Anpassungsbedarf als auch durch den hohen Zeitaufwand ihrer Einführung (Notifizierung durch die EU) beschränkt ist. Eine größere Entlastungs- und Beschleunigungswirkung kann sich dagegen für einen noch näher zu definierenden Kreis von Anlagen durch eine Ablösung von Genehmigungsverfahren durch ein nichtstaatliches *Zertifizierungsverfahren* ergeben, in dem akkreditierte Sachverständige die Aufgabe haben, die Einhaltung technischer Vorgaben festzustellen.
- Für eine nachhaltige Entlastung der öffentlichen Verwaltung ist der Abbau von Aufgaben notwendig, die die öffentliche Hand nicht unbedingt selber erledigen muß. Insbesondere ist bei der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung eine Übertragung staatlicher Aufgaben etwa im Wege der Selbstüberwachung oder der Kontrolle durch private Beliehene denkbar. Dafür müssen gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden.
- Mit der UVP-Richtlinie der EG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind zusätzliche Verfahrensschritte in das Anlagenzulassungsrecht eingefügt worden. Diese zusätzlichen Regelungen belasten im hohen Maß die Genehmigungsbehörden. Eine Überprüfung des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die *Umweltverträglichkeitsprüfung* erscheint daher ange-

zeigt. Eine Einschränkung des Kreises der UVP-pflichtigen Vorhaben würde zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen.

- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf Private sind durch die bestehenden Verwaltungsstrukturen systemimmanente Grenzen gesetzt. Veränderte Anforderungen an die Qualität staatlicher Dienstleistungen setzen neue Formen der Leistungserstellung durch Einfügung neuer Elemente in die bestehende Verwaltungsorganisation voraus. Verlangt ist ein effizientes Verwaltungsmanagement, das rechtsstaatlichen und demokratischen Ansprüchen genügt, gleichzeitig aber der Dynamik des Wirtschaftsprozesses besser Rechnung tragen kann. Die in der Verwaltungswissenschaft diskutierte Institution des *administrativen Projektmanagers*, dessen Aufgabenstellung zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde anzusiedeln wäre, könnte zu spürbaren Vollzugsentlastungen und gleichzeitig zu einem effizienteren Verwaltungshandeln beitragen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die verwaltungsverfahrenrechtlichen Voraussetzungen und Folgewirkungen zu prüfen.
- Da in zahlreichen Planfeststellungsverfahren beträchtliche Zeit auf die Standortauswahl entfällt, bedürfte es einer Regelung, die Standortalternativen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in das Verfahren eingebracht worden sind, von der weiteren Prüfung ausschließen (*Alternativen-Präklusion*). Auch dies könnte erhebliche verfahrensentlastende und -beschleunigende Wirkung haben.